

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1982	Nummer 21
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	23. 3. 1982	Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Abendgymnasium (APO-AG)	180
223	23. 3. 1982	Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife – APO Kolleg)	188
		Hinweis für die Bezieher	196

**Verordnung
über den Bildungsgang und die
Abiturprüfung am Abendgymnasium
(APO-AG)**

Vom 23. März 1982

Aufgrund der §§ 4 c Abs. 5, 26 b Schulverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516, 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 402), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Bildungsganges
- § 2 Aufnahmevoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Dauer der Ausbildung
- § 4 Beratung und Information
- § 5 Beurlaubung

2. Abschnitt:

Bestimmungen für den Unterricht

- § 6 Erwachsenengerechte Ausbildung
- § 7 Semestereinteilung, Unterrichtsstunden
- § 8 Fächer der Ausbildung, Aufgabenfelder
- § 9 Richtlinien und Lehrpläne
- § 10 Unterrichtsorganisation
- § 11 Vorkurs
- § 12 Einführungsphase
- § 13 Hauptphase
- § 14 Pflichtbindung
- § 15 Wahl der Abiturfächer

3. Abschnitt:

Leistungsbewertung

- § 16 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 17 Der Beurteilungsbereich „Klausuren“
- § 18 Der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“
- § 19 Zulassungsverfahren
- § 20 Nachprüfung
- § 21 Bescheinigung über erbrachte Leistungen

4. Abschnitt:

Abiturprüfung

- § 22 Zeitpunkt und Gliederung der Prüfung
- § 23 Prüfungsanforderungen
- § 24 Gesamtqualifikation
- § 25 Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung
- § 26 Rücktritt und Versäumnis
- § 27 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 28 Zentraler Abiturausschuß
- § 29 Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses
- § 30 Fachprüfungsausschüsse
- § 31 Stimmberechtigung, Beschlußfassung, Gäste
- § 32 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 33 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 34 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 35 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 36 Mündliche Prüfung
- § 37 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 38 Niederschriften

5. Abschnitt:

Abschluß der Abiturprüfung

- § 39 Feststellung der Prüfungsleistungen
- § 40 Zuerkennung der Hochschulreife

6. Abschnitt:

Nachprüfung und Wiederholung der Abiturprüfung

- § 41 Nachprüfung
- § 42 Wiederholung

7. Abschnitt:

Weitere Berechtigungen

- § 43 Hauptschulabschluß, Fachoberschulreife, Fachhochschulreife
- § 44 Latinum, Graecum, Hebraicum
- § 45 Abschluß in einzelnen Fächern

8. Abschnitt:

Schlußbestimmungen

- § 46 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 47 Ergänzende Bestimmung für behinderte Studierende
- § 48 Gasthörer
- § 49 Inkrafttreten

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Bildungsganges

(1) Das Abendgymnasium führt berufserfahrene Erwachsene zur allgemeinen Hochschulreife.

(2) Die Ausbildung schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit ihrem Bestehen wird dem Studierenden die allgemeine Hochschulreife oder die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 40 Abs. 2) zuerkannt.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In ein Abendgymnasium wird aufgenommen, wer bei Eintritt in das erste Semester mindestens neunzehn Jahre als ist und

- a) eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, eine Berufsausbildung in einem schulischen Bildungsgang oder eine entsprechende Ausbildung in einem Beamtenverhältnis abgeschlossen hat oder
- b) eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit, zu der auch die Führung eines Haushalts zählt, oder eine entsprechende Dienstzeit bei der Bundeswehr oder dem Bundesgrenzschutz nachweist. Auf die Dauer der Berufstätigkeit werden abgeleiteter Wehrdienst und Zivildienst, ein abgeleitetes freiwilliges Jahr sowie eine bis zur Dauer von einem Jahr nachgewiesene Arbeitslosigkeit angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(2) Eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

(3) Der Studierende muß bis zum dritten Semester einschließlich berufstätig oder vom Arbeitsamt als arbeitssuchend anerkannt sein. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 3

Gliederung und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in der Regel sechs, höchstens acht Semester. Sie gliedert sich in die Einführungsphase (erstes und zweites Semester) und die Hauptphase (drittes bis sechstes Semester). Außerdem finden zweisemestrige Vorkurse statt (§ 11).

(2) Ein Bewerber, der die Fachoberschulreife oder einen gleichwertigen Abschluß nachweist, tritt in der Regel in das erste Semester ein. Er kann auf Antrag unmittelbar in das zweite oder dritte Semester eintreten, wenn zu erwarten ist, daß er aufgrund seines Kenntnisstandes erfolgreich mitarbeiten kann. Erfahrungen des Bewerbers mit der Lernsituation an einer Weiterbildungseinrichtung sind bei seiner Einstufung besonders zu berücksichtigen. Über die Einstufung entscheidet die Einstufungskonfe-

renz; sie besteht aus dem Schulleiter, dem Beratungslehrer und einem weiteren von der Lehrerkonferenz benannten Lehrer. Einem von der Studierendenvertretung gewählten Studierenden ist die Anwesenheit in der Konferenz gestattet, sofern der betroffene Bewerber nicht widerspricht.

(3) Ein Bewerber, der nicht die Fachoberschulreife oder einen gleichwertigen Abschluß nachweist, besucht den Vorkurs. Der Bewerber kann auf Antrag nach Entscheidung der Einstufungskonferenz unmittelbar in das zweite Semester des Vorkurses eintreten, wenn zu erwarten ist, daß er aufgrund seines Kenntnisstandes erfolgreich mitarbeiten kann. Ein Bewerber, der gemäß Absatz 2 berechtigt ist, in das erste Semester einzutreten, kann auch den Vorkurs besuchen.

(4) Im Rahmen des Vorkurses und der Einführungsphase kann ein Studierender auf seinen Antrag nach Entscheidung der Zulassungskonferenz (§ 19) zu einem höheren Semester zugelassen werden, wenn er aufgrund seiner Leistungen am Unterricht in einem höheren Semester mit Erfolg teilzunehmen in der Lage ist.

(5) Ein Studierender, der in zwei anrechenbaren Kursen (§ 24) vier Punkte oder weniger Punkte erreicht hat, kann auf Antrag ein Semester der Hauptphase wiederholen.

(6) Kann ein Studierender innerhalb der Höchstausbildungsdauer (Absatz 1) nicht mehr die Abiturprüfung ablegen oder die Fachhochschulreife erwerben, muß er die Schule verlassen. Die Feststellung trifft der Leiter des Abendgymnasiums. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht vom Studierenden zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs des Abendgymnasiums durch die Zulassungskonferenz (§ 19) angemessen verlängert werden.

(7) Ein Studierender kann die Höchstausbildungsdauer (Absatz 1) um die Zeit überschreiten, die erforderlich ist, um eine Nachprüfung (§ 41) oder eine Wiederholungsprüfung (§ 42) abzulegen.

§ 4

Beratung und Information

(1) Die Schule berät den Bewerber bei der Einstufung (§ 3 Abs. 2) über die Anforderungen in den einzelnen Phasen und über die Grundlagen für die Einstufungsentscheidung.

(2) Mit dem Eintritt in das Abendgymnasium informiert die Schule den Studierenden über die Regelungen für den Bildungsgang im Abendgymnasium.

(3) Die Schule berät den Studierenden insbesondere über die Wahl von Kursen und die Anrechenbarkeit von Grund- und Leistungskursen. Sie informiert ihn über die Dauer des Bildungsganges (§ 3) und über die Zulassungsbedingungen für die Abiturprüfung. Der Studierende ist auf die besonderen Bedingungen hinzuweisen, die für die Fremdsprache gelten, die bis zur Abiturprüfung zu belegen ist. Der Studierende ist auch darauf hinzuweisen, daß er die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 40 Abs. 2) erwirbt, wenn er auf den Nachweis der zweiten Fremdsprache verzichtet (§ 12) oder eine Fachprüfung (§ 32 Abs. 4) anstelle einer schriftlichen Abiturprüfung in einem Fach ablegt.

§ 5

Beurlaubung

Abweichend von § 10 Allgemeine Schulordnung (ASchO) kann der Schulleiter auf Antrag einen Studierenden für ein und mehrere Semester beurlauben. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Höchstausbildungsdauer (§ 3 Abs. 1) nicht angerechnet.

2. Abschnitt:

Bestimmungen für den Unterricht

§ 6

Erwachsenengerechte Ausbildung

Die Ausbildung wird nach erwachsenenpädagogischen Grundsätzen gestaltet und berücksichtigt die Berufs- und Lebenserfahrung der Studierenden.

§ 7

Semestereinteilung, Unterrichtsstunden

(1) Das Sommersemester dauert vom 1. Februar bis 31. Juli, das Wintersemester vom 1. August bis 31. Januar.

(2) Der Unterricht im Abendgymnasium beruht auf regelmäßiger Teilnahme. Er umfaßt in der Regel mindestens 20 Unterrichtsstunden in der Woche, im Vorkurs mindestens 17 Unterrichtsstunden in der Woche. Der Studierende kann höchstens 25 Unterrichtsstunden in der Woche belegen.

(3) Der Unterricht kann innerhalb des festgelegten Gesamtumfangs abweichend von der Einteilung in Unterrichtsstunden in anderen Zeiteinheiten erteilt werden.

§ 8

Fächer der Ausbildung, Aufgabenfelder

(1) Unterrichtsfächer im Abendgymnasium sind

- a) im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Kunst und Musik,
- b) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) die Fächer Geschichte/Sozialwissenschaften, Erdkunde, Philosophie, Rechtskunde, Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Erziehungswissenschaft und Psychologie,
- c) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) die Fächer Mathematik, Informatik, Physik, Biologie und Chemie,
- d) das Fach Religionslehre, das keinem Aufgabenfeld zugeordnet ist.

(2) Mit Genehmigung des Kultusministers können weitere Fächer angeboten und neue Fächer erprobt werden.

§ 9

Richtlinien und Lehrpläne

Für die Gestaltung des Unterrichts gelten die Richtlinien und Lehrpläne für das Abendgymnasium. Sie sind nach erwachsenenpädagogischen Grundsätzen gestaltet und berücksichtigen die Lebens- und Berufserfahrung der Studierenden.

§ 10

Unterrichtsorganisation

Der Unterricht findet in der Einführungsphase in der Regel im Klassenverband und in ergänzenden Kursen statt. In der Hauptphase wird in Kursen (Grund- und Leistungskurse) unterrichtet. Daneben können in einzelnen Fächern Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.

§ 11

Vorkurs

(1) Ziel des Vorkurses ist es, auf die erfolgreiche Mitarbeit in der Einführungsphase vorzubereiten. Im Vorkurs werden für alle Studierenden die Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache mit mindestens je vier Wochenstunden unterrichtet. Die weitere Gestaltung des Vorkurses regelt das Abendgymnasium.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann nach Bestimmung des Kultusministers Lehrgänge an Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes als Vorkurse anerkennen.

§ 12

Einführungsphase

(1) In der Einführungsphase wird der Studierende auf das Kurssystem der Hauptphase vorbereitet.

(2) In der Einführungsphase werden die Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache mit je vier Wochenstunden, das Fach Geschichte/Sozialwissenschaften und ein naturwissenschaftliches Fach mit je zwei Wochenstunden unterrichtet. Das verbleibende Studienvolumen kann zur Wahl weiterer Fächer, zur Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in den einzelnen Fächern und zu weiteren Sprachstudien genutzt werden.

(3) Ein Studierender, der bei seinem Eintritt in das Abendgymnasium die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nicht nachgewiesen hat, muß entsprechende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erwerben (§ 14 Abs. 3). Der Studierende kann fortlaufenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im ersten und zweiten Semester und in zwei weiteren Semestern der Hauptphase oder frühestens mit Beginn des zweiten Semesters des Vorkurses fortlaufenden Unterricht von insgesamt zwölf Semesterwochenstunden in mindestens drei Semestern wählen.

(4) Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 3 Satz 1 wird durch die entsprechende Teilnahme am Unterricht in den Klassen 7 bis 10 oder durch die Teilnahme in entsprechenden vom Kultusminister anerkannten außerschulischen Kursen nachgewiesen. Im übrigen können anderweitig erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache auf Antrag von der oberen Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden. Hierzu kann in Zweifelsfällen ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden.

(5) Für Studierende, die das Abendgymnasium mit dem Ziel der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen besuchen, entfällt die Verpflichtung gemäß Absatz 3. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber dem Schulleiter bis spätestens zu Beginn des Kurssystems schriftlich abzugeben.

§ 13

Hauptphase

(1) Das Kurssystem der Hauptphase besteht aus Grundkursen und Leistungskursen. Ein Anspruch des Studierenden auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

(2) Leistungskurse umfassen fünf Unterrichtsstunden in der Woche. Grundkurse umfassen in der Regel drei Unterrichtsstunden in der Woche. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache umfassen die Grundkurse drei Unterrichtsstunden in der Woche.

(3) Ein Fach kann nicht gleichzeitig mit Grund- und Leistungskursen belegt werden.

§ 14

Pflichtbindung

(1) Der Studierende ist verpflichtet, in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache je vier Kurse in vier aufeinanderfolgenden Semestern zu belegen; er ist weiter verpflichtet, entweder in einem Fach des Aufgabenfeldes II (§ 8) vier Kurse in vier aufeinanderfolgenden Semestern oder in einem Fach des Aufgabenfeldes I und in Religionslehre je zwei Kurse in zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu belegen. Dabei muß der Studierende in zwei Fächern je vier Leistungskurse in vier aufeinanderfolgenden Semestern wählen (Leistungsfächer). Ein Leistungsfach ist entweder eine weitergeführte Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft.

(2) Die zu wählende Fremdsprache darf innerhalb der Hauptphase nicht gewechselt werden. Sie muß entweder die erste Fremdsprache oder eine Fremdsprache sein, die vor dem Übergang in die Hauptphase gewählt worden ist.

(3) Wird die Fremdsprache, die nicht die erste Fremdsprache ist, als Grundkurs belegt, muß der Studierende vor dem Übergang in die Hauptphase in dieser Fremdsprache in insgesamt zwölf Semesterwochenstunden unterrichtet worden sein. Wird sie als Leistungskurs belegt, muß der Studierende vor dem Übergang in die Hauptphase in dieser Fremdsprache in insgesamt sechzehn Semesterwochenstunden oder bei mindestens befriedigenden Leistungen in der Fremdsprache in insgesamt zwölf Semesterwochenstunden unterrichtet worden sein.

§ 15

Wahl der Abiturfächer

(1) Jeder Studierende legt die Abiturprüfung in vier Fächern ab. Das erste und zweite Fach der Abiturprüfung sind die beiden Leistungsfächer. Das dritte und vierte Abiturfach sind Fächer, in denen der Studierende in allen Semestern der Hauptphase Grundkurse belegt hat.

(2) Die Fächer der Abiturprüfung müssen die Aufgabenfelder I und III (§ 8) erfassen.

3. Abschnitt: Leistungsbewertung

§ 16

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den §§ 21, 22 und 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO). Den Notenstufen gemäß § 25 ASchO wird gegebenenfalls die Notentendenz beigelegt.

(2) Für den Studierenden ergibt sich die Kursabschlußnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus seinen Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 17) und seinen Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 18). Die Kursabschlußnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlußnote. Eine rechnerische Bildung der Kursabschlußnote ist unzulässig.

(3) Zu Beginn jeden Semesters findet in jedem Fach eine Beratung und Information der Studierenden über die Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ statt. Etwa in der Mitte des Semesters unterrichtet der Lehrer die Studierenden über den bis dahin erreichten Leistungsstand.

(4) Hat ein Studierender aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, so ist ihm Gelegenheit zu geben, diese nachzuholen. Der Fachlehrer kann den Leistungsstand des Studierenden auch durch eine Prüfung (§ 21 Abs. 6 ASchO) feststellen, wenn er den Leistungsstand infolge des fehlenden Leistungsnachweises nicht beurteilen kann. In Pflichtbindungsfächern (§ 14) muß die Prüfung auch aus einem schriftlichen Teil bestehen.

§ 17

Der Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) Im ersten und zweiten Semester sind in den Fächern, die mindestens vier Unterrichtsstunden in der Woche unterrichtet werden, je zwei Klausuren zu schreiben. In den Fächern, die drei Unterrichtsstunden unterrichtet werden, ist je eine Klausur zu schreiben.

(2) Im dritten bis fünften Semester sind im ersten und zweiten Abiturfach je zwei Klausuren, im dritten und vierten Abiturfach mindestens je eine, höchstens zwei Klausuren zu schreiben. Im sechsten Semester ist in den drei Fächern der schriftlichen Abiturprüfung je eine Klausur zu schreiben. Der Studierende kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren benennen.

§ 18

Der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen außerhalb der Klausuren.

§ 19

Zulassungsverfahren

(1) Der Studierende wird am Ende des Vorkurses zum ersten Semester und am Ende des zweiten Semesters zum dritten Semester zugelassen, wenn er die Leistungen des Studienabschnittes erbracht hat. Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf das Zulassungsverfahren die §§ 27, 28 ASchO entsprechende Anwendung. Abweichend von § 27 Abs. 8 ASchO ist der Studierende fünf Wochen vor dem Zulassungstermin mündlich über eine Gefährdung der Zulassung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung ist aktenkundig zu machen.

(2) Mitglieder der Zulassungskonferenz sind der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer als Vorsitzender und die Lehrer, die den Studierenden in dem der Zulassung vorausgehenden Semester unterrichtet haben. Dem Klassensprecher und einem weiteren von der Klasse gewählten Studierenden ist die Anwesenheit in der Konferenz gestattet, sofern der betroffene Studierende nicht widerspricht.

(3) Der Studierende ist zuzulassen, wenn er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen nachweist. Er

ist auch zuzulassen, wenn seine Leistungen

- a) in einem Fach mangelhaft sind,
- b) in einem Fach ungenügend sind und er die ungenügende Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgleicht oder
- c) in zwei Fächern mangelhaft sind und er eine mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgleicht.

(4) Wird der Studierende nicht zugelassen, muß er das vorhergehende oder die beiden vorhergehenden Semester wiederholen.

(5) Die Zulassung auf Probe ist unzulässig. Die Zulassungskonferenz kann im Einzelfall bei der Zulassungsentscheidung von der in Absatz 3 festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen bei einem Studierenden auf besondere Umstände (z. B. längere Krankheit) zurückzuführen sind.

(6) Die Zulassungskonferenz kann einem Studierenden auf Antrag gestatten, ein Semester zu wiederholen, um seine Leistungen zu verbessern. Im Anschluß an die Wiederholung ist erneut über die Zulassung zu entscheiden. Unabhängig von der Zulassungsentscheidung bleiben bereits erworbene Abschlüsse erhalten.

§ 20

Nachprüfung

(1) Ist ein Studierender nicht zugelassen, kann er eine Nachprüfung ablegen, um die Zulassung nachträglich zu erlangen. § 29 ASchO findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Nachprüfung findet zu Beginn des nächsten Semesters statt. Sie muß spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein.

(3) Der Studierende muß die Meldung zur Nachprüfung unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens am Tage des Unterrichtsbeginns bei dem Leiter des Abendgymnasiums schriftlich einreichen.

(4) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(5) Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind dem Unterricht des letzten Semesters zu entnehmen. Prüfer ist in der Regel der bisherige Fachlehrer des Studierenden.

(6) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers statt. Ein vom Schulleiter bestellter Fachbeisitzer führt das Protokoll. Das einzelne Prüfungsgespräch soll in der Regel fünfzehn, höchstens zwanzig Minuten dauern. Dem Klassensprecher und einem weiteren von der Klasse gewählten Studierenden ist mit Einverständnis des zu prüfenden Studierenden die Anwesenheit während der mündlichen Prüfung gestattet. Der Prüfungsausschuß setzt die Note für die mündliche Prüfungsleistung mit einfacher Mehrheit fest. Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(7) Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, ist die schriftliche Arbeit dem Prüfungsausschuß (Absatz 6) zur Kenntnis zu bringen. Der Prüfungsausschuß setzt auf Vorschlag des Prüfers die Note für die schriftliche Arbeit fest. Er setzt dann die Endnote mit einfacher Mehrheit aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen fest.

(8) Hat ein Studierender die Prüfung mit mindestens ausreichendem Ergebnis bestanden, so ist er zugelassen.

(9) Versäumt ein Studierender die Prüfung oder einen Teil der Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so muß er dies unverzüglich nachweisen; über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Studierenden zu vertreten ist und wann die gesamte Prüfung oder der noch fehlende Teil der Prüfung nachgeholt wird. Die Prüfung muß in der Regel spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein.

(10) Über die Folgen einer Täuschungshandlung entscheidet der Prüfungsausschuß. § 21 Abs. 8 ASchO findet entsprechende Anwendung.

§ 21

Bescheinigung über erbrachte Leistungen

(1) Am Ende des Vorkurses und am Ende des zweiten Semesters erhält der Studierende entsprechend § 26 ASchO eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und erworbenen Abschlüsse und sich hieraus ergebende Berechtigungen. Im übrigen wird der Studierende nach jedem Semester mündlich über seine Leistungen unterrichtet.

(2) Der Studierende, der einen Abschluß erworben hat, erhält ein Abschlußzeugnis, wenn er wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (§ 3 Abs. 1) das Abendgymnasium verläßt. Der Studierende, der keinen Abschluß erworben hat, erhält ein Abgangszeugnis. Das Zeugnis schließt den Übergang in ein anderes Abendgymnasium aus.

4. Abschnitt: Abiturprüfung

§ 22

Zeitpunkt und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abiturprüfung findet am Ende des Semesters statt. Die Prüfungstermine werden auf Vorschlag des Schulleiters von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

(2) Die Abiturprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

§ 23

Prüfungsanforderungen

Die Erteilung der Hochschulreife (§ 40) beruht auf der Feststellung einer Gesamtqualifikation (§ 24), die sich aus den Bewertungen der anzurechnenden Kurse im Grundkursbereich, im Leistungskursbereich und im Abiturbereich ergeben. In der Abiturprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er grundlegende Kenntnisse und Einsichten in seinen Prüfungsfächern erworben hat und fachspezifische Denkweisen und Methoden selbständig anwenden kann. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muß den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht im Abendgymnasium entsprechen.

§ 24

Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation wird mit Hilfe eines Punktsystems ermittelt. Hierzu werden die in der Hauptphase erzielten Kursabschlußnoten nach folgendem Schlüssel in Punkte umgerechnet:

Note	Punkte je nach Notentendenz
sehr gut	15
	14
	13
gut	12
	11
	10
befriedigend	9
	8
	7
ausreichend	6
	5
	4
mangelhaft	3
	2
	1
ungenügend	0

Das Punktsystem darf zur Bewertung von Einzelleistungen und bei der Bildung der Kursabschlußnote nicht angewandt werden.

(2) Als Gesamtqualifikation sind 900 Punkte erreichbar, und zwar je 300 Punkte im Grundkursbereich, im Leistungskursbereich und im Abiturbereich. In der Gesamtheit der anzurechnenden Grundkurse, in der Gesamtheit der anzurechnenden Leistungskurse und im Abiturbereich müssen jeweils mindestens 100 Punkte erreicht sein. Ein Leistungsausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht möglich.

(3) Im Grundkursbereich werden die Leistungen aus zehn Grundkursen in doppelter Wertung auf die Gesamtqualifikation angerechnet. Unter diesen Grundkursen müssen sich je zwei Kurse, darunter jeweils die Kurse des fünften und sechsten Semesters in den Fächern befinden, in denen Kurse in allen vier Semestern des Kurssystems belegt worden sind, soweit sie nicht in einen anderen Bereich der Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen. Die im letzten Semester erbrachten Leistungen aus je einem weiteren Grundkurs im dritten und vierten Prüfungsfach werden nur innerhalb des Abiturbereichs auf die Gesamtqualifikation angerechnet.

(4) Im Leistungskursbereich werden die Leistungen aus je drei Leistungskursen in den beiden Leistungsfächern, die im dritten, vierten und fünften Semester belegt worden sind, mit dreifacher Wertung und die Leistungen aus den beiden Leistungskursen des sechsten Semesters mit einfacher Wertung auf die Gesamtqualifikation angerechnet.

(5) Im Abiturbereich werden die Leistungen, die in den vier Abiturprüfungsfächern in den Kursen des sechsten Semesters und in der Abiturprüfung erbracht worden sind, auf die Gesamtqualifikation angerechnet. Dabei werden die Kursleistungen jeweils mit einfacher Wertung und die in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen mit jeweils vierfacher Wertung angerechnet.

(6) Mit null Punkten abgeschlossene Kurse bleiben bei der Ermittlung der Gesamtqualifikation unberücksichtigt.

§ 25

Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Zur Abiturprüfung kann sich ein Studierender melden, der die Belegung von zwölf für die Gesamtqualifikation anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen nachweist. Mit der Punktzahl Null (§ 24) abgeschlossene Kurse gelten als nicht belegt; sie sind nicht anrechenbar.

(2) Anrechenbare Grundkurse sind solche, die im dritten und vierten Abiturfach und in einem weiteren Fach in den vier Semestern der Hauptphase belegt worden sind; ebenfalls sind solche Grundkurse anrechenbar, die in einem Fach in zwei Semestern der Hauptphase belegt worden sind. Unter den insgesamt vier zu wählenden Fächern müssen die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache sein, sofern nicht eines oder zwei dieser Fächer als Leistungskurs anzurechnen ist. Von den zwölf Grundkursen müssen mindestens sechs Grundkurse mit fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

(3) Anrechenbare Leistungskurse sind solche, die in zwei Fächern in den vier Semestern der Hauptphase belegt worden sind. Ein Fach muß entweder eine Fremdsprache, Mathematik oder ein naturwissenschaftliches Fach sein. Von den acht Leistungskursen müssen mindestens vier Leistungskurse aus dem dritten, vierten und fünften Semester mit fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

(4) In acht der für die Zulassung geforderten Leistungskurse (Absatz 3) und in zwölf der geforderten Grundkurse (Absatz 2) müssen jeweils mindestens 100 Punkte erreicht sein.

(5) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuß (§ 28).

§ 26

Rücktritt und Versäumnis

(1) Der Studierende kann von der Abiturprüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten.

(2) Tritt der Studierende nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt der Studierende an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann der Studierende die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zentrale Abiturausschuß entscheidet, ob und wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.

(4) Prüfungsleistungen, die der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§ 27

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen kann der Studierende von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Studierender durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Studierender ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuß. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluß, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Studierender in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(6) Ein Studierender, der nach den vorstehenden Absätzen die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

§ 28

Zentraler Abiturausschuß

(1) Der Zentrale Abiturausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er entscheidet insbesondere,

1. ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung erfüllt sind,
2. ob der Studierende in den schriftlichen Abiturfächern mündlich geprüft wird,
3. über die Folgen einer während der Abiturprüfung begangenen Täuschungshandlung und
4. über die Zuerkennung der Hochschulreife.

(2) Der Zentrale Abiturausschuß stellt die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung zusammen. Er stellt das Ergebnis der Abiturprüfung fest, rechnet es in Punkte (§ 24) um und ermittelt die Gesamtqualifikation (§ 24).

§ 29

Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses

(1) Für jede Abiturprüfung ist ein Zentraler Abiturausschuß zu bilden, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(2) Ihm gehören an:

1. der Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender, sofern nicht der Schulleiter oder in begründeten Fällen sein Vertreter den Vorsitz führt,
2. der Schulleiter oder in begründeten Fällen sein Vertreter,
3. der Beratungslehrer des zu prüfenden Studierenden oder in begründeten Fällen sein Vertreter,

4. ein weiterer Lehrer, der der Koordinator des Kurssystems in der Hauptphase sein soll.

(3) Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so ist der Schulleiter oder in begründeten Fällen sein Vertreter mit dem Vorsitz zu beauftragen. Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel der Schulleiter oder in begründeten Fällen sein Vertreter die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

(4) Ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(5) Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses muß beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen oder berechtigt sein, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(6) Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuß ein.

§ 30

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen Fachprüfungsausschuß.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Fachprüfer,
3. dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, ist der Vorsitzende in der Regel ein Lehrer der Schule, sofern nicht der Schulleiter den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen oder berechtigt sein, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(4) Fachprüfer ist in der Regel jeweils der Fachlehrer, der den Studierenden in dem letzten Semester unterrichtet hat. Der Schriftführer soll fachkundig sein. Der Fachprüfer und der Schriftführer sollen die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen oder berechtigt sein, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(5) Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 29 Abs. 6 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch einen Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

§ 31

Stimmberechtigung, Beschlußfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß § 29 und § 30 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder (§ 29 Abs. 2), unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder (§ 30 Abs. 2) anwesend sind.

(4) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit wird zugunsten des Studierenden entschieden. Wird im Fachprüfungsausschuß für die vom Prüfer vorgeschlagene Note keine Mehrheit erreicht, geht das Vorschlagsrecht an den Vorsitzenden über.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuß aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis

der Befangenheit (§ 21 VwVfG) entscheidet der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

(6) Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings Studierende bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer zulassen.

(7) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

§ 32

Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) Jeder Studierende hat in drei Fächern je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Diese Fächer sind die vom Studierenden als erstes und zweites Abiturfach gewählten Leistungsfächer und das von ihm gewählte dritte Abiturfach, in dem er Kurse in den vier Semestern der Hauptphase belegt hat. Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den Leistungsfächern fünf Zeitstunden, im dritten Abiturfach drei Zeitstunden. Hat der Studierende eine Auswahl unter vorgelegten Texten oder Materialien zu treffen, verlängert sich die Bearbeitung um dreißig Minuten.

(3) Zur Durchführung von Experimenten in den Naturwissenschaften oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Bearbeitungszeit auf Vorschlag des Fachlehrers durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

(4) In einem Fach der schriftlichen Abiturprüfung kann der Studierende eine Fachprüfung wählen, die in der Regel an die berufliche Erfahrung des Studierenden anknüpft. Die Fachprüfung ersetzt die Prüfungsarbeit in diesem Fach. Sie besteht aus der schriftlichen oder schriftlich zu erläuternden Facharbeit, die während eines Semesters anzufertigen ist, und einem Kolloquium. In der Facharbeit soll der Studierende zeigen, daß er Methoden der wissenschaftsorientierten Arbeits- und Darstellungsweise anwenden kann. Der Schulleiter legt den Themenvorschlag am Ende des fünften Semesters mit einer Stellungnahme des Fachlehrers der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Nach Abgabe der Facharbeit findet mit dem Studierenden ein die Facharbeit vertiefendes Kolloquium von etwa 20 Minuten statt, das der jeweilige Fachlehrer zusammen mit einem weiteren vom Schulleiter beauftragten Fachlehrer durchführt. Die Beurteilung der Facharbeit erfolgt nach den für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten geltenden Regeln. Die abschließende Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Bewertung der Facharbeit. Der Studierende kann von der Fachprüfung bis zur Meldung zur Abiturprüfung (§ 25) zurücktreten.

§ 33

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgabenstellung und die Aufgabenerarten müssen den in § 23 genannten Prüfungsauforderungen entsprechen. Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht in der Hauptphase erwachsen sein. Sie sind nicht auf die Sachgebiete eines Semesters beschränkt.

(2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Ihre Bearbeitung muß eine selbständige Leistung erfordern.

(3) Für die Art und Zahl der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht im Abendgymnasium.

(4) Die Vorschläge macht der Fachlehrer, der den Studierenden im letzten Kurssemester unterrichtet hat. Haben in der Hauptphase auch andere Fachlehrer den Studierenden unterrichtet, sind diese bei der Erarbeitung der Vorschläge zu beteiligen.

(5) Der Leiter des Abendgymnasiums überprüft die Vorschläge auf ihre Vollständigkeit und auf ihre Übereinstimmung

mung mit den Prüfungsanforderungen (§ 23). Er legt die Vorschläge der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Diese prüft, ob die Aufgaben den Bedingungen des § 23 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen angemessen und vergleichbar sind.

(6) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Leiter des Abendgymnasiums und dem Fachleiter in den Vorschlägen Aufgaben ändern, insbesondere erweitern und einschränken, die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue Vorschläge anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für den Studierenden zusammenstellen.

§ 34

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Der zuständige Fachlehrer begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist.

(2) Jede Arbeit wird von einem zweiten, vom Leiter des Abendgymnasiums beauftragten Fachlehrer geprüft und bewertet. In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrer sich nicht auf eine Note einigen, tritt der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses oder ein von diesem benannter weiterer Fachlehrer zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird dann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung abschließend zu bewerten, und die Ergebnisse sind auf Antrag dem Studierenden von dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses bekanntzugeben.

§ 35

Fächer der mündlichen Prüfung

Fächer der mündlichen Prüfung sind die drei Fächer der schriftlichen Prüfung und das vom Studierenden gewählte vierte Abiturfach, in dem er Kurse in den vier Semestern der Hauptphase belegt hat.

§ 36

Mündliche Prüfung

(1) Der Zentrale Abiturausschuß legt fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Studierende mündlich geprüft wird und teilt dies dem Studierenden mit. Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen,

1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Abiturarbeiten sich um vier oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Studierende in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches erreicht hat;
2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 39 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(2) Wird ein Studierender in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge. Er muß seinen Wunsch spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Prüfungsfächer dem Leiter des Abendgymnasiums schriftlich mitteilen.

(3) Ist eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 nicht erforderlich, wird der Studierende von der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach befreit; er kann sich in diesen Fächern jedoch zur mündlichen Prüfung melden. Er muß seine Wahl spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Prüfungsfächer dem Leiter des Abendgymnasiums schriftlich mitteilen. Aus besonderen Gründen ist ein Rücktritt bis zum Beginn der mündlichen Prüfung möglich.

(4) Ein Studierender kann von der mündlichen Prüfung im vierten Abiturprüfungsfach nicht befreit werden.

(5) Fächer und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung werden spätestens fünf Schultage vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(6) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden

Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

§ 37

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung führt grundsätzlich der Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an den Studierenden richten oder ergänzende Fragen veranlassen.

(2) Für jede Prüfung ist dem Studierenden eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Dem Studierenden wird die Aufgabe der mündlichen Prüfung am Prüfungstag schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig mehrere Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Eine Aufgabe kann mehreren Studierenden gestellt werden, wenn sie in ihrem Ausbildungsgang gleichen Unterricht erhalten haben und eine getrennte Vorbereitung sichergestellt ist.

(3) Für die Aufgabenstellung in der mündlichen Abiturprüfung gelten die Prüfungsanforderungen gemäß § 23. Die Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Semesters beschränken. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20, höchstens 30 Minuten.

(4) Der Studierende soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge überprüfen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben sollen.

(5) Der Fachprüfungsausschuß berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

§ 38

Niederschriften

(1) Der Zentrale Abiturausschuß führt ein Protokoll. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, die erteilte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie der Name des Studierenden, der Prüfer und des Schriftführers zu ersehen sind.

(3) Es sind Ergebnisniederschriften über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung und über die Konferenzen des Zentralen Abiturausschusses anzufertigen.

(4) Die Niederschriften gemäß Absatz 2 und 3 sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

5. Abschnitt:

Abschluß der Abiturprüfung

§ 39

Feststellung der Prüfungsleistungen

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung eines Studierenden stellt der Zentrale Abiturausschuß die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich.

(2) Hierfür gilt folgende Grundlage:

1. Der Abiturbereich setzt sich für jedes Abiturfach aus den Leistungen im Kurs des sechsten Semesters und aus den Abiturprüfungsleistungen zusammen.
2. Im Abiturbereich sind maximal 300 Punkte erreichbar, und zwar in den vier Prüfungsfächern maximal jeweils 75 Punkte: Die in den vier Abiturfächern im sechsten Semester erbrachten Leistungen sind jeweils einfach zu werten. Die in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen sind jeweils vierfach zu werten. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von zwei (schriftlich) zu eins (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet.

3. Zum Bestehen der Abiturprüfung sind im Abiturbereich mindestens 100 Punkte erforderlich. Außerdem müssen in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, mindestens jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

§ 40

Zuerkennung der Hochschulreife

(1) Hat ein Studierender die Bedingungen der §§ 24, 39 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuß die Abiturprüfung für bestanden und erkennt ihm die allgemeine Hochschulreife zu.

(2) Studierenden, die auf den Nachweis der zweiten Fremdsprache (§ 12) verzichtet haben oder in einem Fach der schriftlichen Abiturprüfung eine Fachprüfung (§ 32 Abs. 4) abgelegt haben, wird die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt. Die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen berechtigt zum Studium an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen in Studiengängen, bei denen ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von Landesquoten nicht stattfindet.

(3) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Studierenden bekanntgegeben.

(4) Ein Studierender, dem die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“. Ein Studierender, dem die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen“.

6. Abschnitt:

Nachprüfung und Wiederholung der Abiturprüfung

§ 41

Nachprüfung

(1) Studierende, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben, können eine Nachprüfung ablegen, wenn für das Bestehen der Abiturprüfung eine nachträgliche Prüfung in nur einem Fach erforderlich ist. Die Nachprüfung soll sechs Unterrichtswochen nach Beendigung der Abiturprüfung abgeschlossen sein.

(2) Der Studierende teilt dem Leiter des Abendgymnasiums spätestens eine Woche nach der Abiturprüfung schriftlich mit, daß er eine Nachprüfung ablegen will. Er benennt unter seinen vier Abiturfächern das Fach, in welchem er die Nachprüfung ablegen will. Die Nachprüfung besteht im vierten Abiturprüfungsfach aus einer mündlichen, in den übrigen Abiturprüfungsfächern aus einer schriftlichen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Nachprüfung richtet sich nach den Bestimmungen für die Abiturprüfung.

§ 42

Wiederholung

(1) Eine nichtbestandene Prüfung kann nach Ablauf eines Semesters wiederholt werden. Im Abiturbereich erworbene Leistungsbewertungen bleiben erhalten. Wiederholt ein Studierender zwei Semester, um seine Gesamtqualifikation zu verbessern, ist erneut über die Zulassung zu entscheiden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

(2) Die Wiederholung richtet sich nach den Bestimmungen für die Abiturprüfung.

7. Abschnitt:

Weitere Berechtigungen

§ 43

Hauptschulabschluß, Fachoberschulreife, Fachhochschulreife

(1) Studierenden, die das Abendgymnasium vorzeitig verlassen, kann je nach Kenntnis- und Leistungsstand auf Antrag der Hauptschulabschluß oder die Fachoberschulreife zuerkannt werden. Einem Studierenden kann auf

Antrag der Hauptschulabschluß oder die Fachoberschulreife auch dann zuerkannt werden, wenn er diese Abschlüsse bereits früher an anderen Einrichtungen erworben hat.

(2) Nach dem vierten oder fünften Semester kann die Fachhochschulreife zuerkannt werden.

§ 44

Latinum, Graecum, Hebraicum

Latinum, Graecum, Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen legt der Kultusminister durch Verwaltungsvorschriften fest.

§ 45

Abschluß in einzelnen Fächern

Das Abendgymnasium kann Teilnehmer am Unterricht in einzelnen Fächern zulassen. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme wird am Ende des Bildungsgangs durch eine Einzelprüfung erbracht. Zur Einzelprüfung wird zugelassen, wer den Bildungsgang ordnungsgemäß mit mindestens ausreichenden Leistungen durchlaufen hat. Für die Teilnahme am Unterricht, die Zulassung und die Prüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis, sonst eine Teilnahmebescheinigung.

8. Abschnitt:

Schlußbestimmungen

§ 46

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann der Studierende Widerspruch beim Abendgymnasium einlegen (§ 50 Abs. 4 ASchO).

(2) Über Widersprüche gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses entscheidet der Zentrale Abiturausschuß mit einfacher Mehrheit.

(3) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Dem Studierenden ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu geben. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Studierenden sind über die ihnen gegen die Entscheidungen der Zulassungskonferenz und des Zentralen Abiturausschusses zustehenden Rechtsbehelfe schriftlich zu belehren.

§ 47

Ergänzende Bestimmung für behinderte Studierende

Für behinderte Studierende kann von den Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 48

Gasthörer

Das Abendgymnasium kann Gasthörer zulassen.

§ 49

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das erste Semester des Kurssystems der Hauptphase beginnt am 1. August 1982.

(2) In das erste Semester des Kurssystems werden alle Studierenden aufgenommen, die zu diesem Zeitpunkt zum dritten Semester zugelassen worden sind.

Düsseldorf, den 23. März 1982

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

223

**Verordnung über den Bildungsgang
und die Abiturprüfung am Kolleg
(Institut zur Erlangung der Hochschulreife –
APO-Kolleg)
Vom 23. März 1982**

Aufgrund der §§ 4 c Abs. 5, 26 b Schulverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516, 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 402), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Bildungsganges
- § 2 Aufnahmevoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Dauer der Ausbildung
- § 4 Beratung und Information
- § 5 Beurlaubung

2. Abschnitt:

Bestimmungen für den Unterricht

- § 6 Erwachsenengerechte Ausbildung
- § 7 Semestereinteilung, Unterrichtsstunden
- § 8 Fächer der Ausbildung, Aufgabenfelder
- § 9 Richtlinien und Lehrpläne
- § 10 Unterrichtsorganisation
- § 11 Vorkurs
- § 12 Einführungsphase
- § 13 Hauptphase
- § 14 Pflichtbindung
- § 15 Wahl der Abiturfächer

3. Abschnitt:

Leistungsbewertung

- § 16 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 17 Der Beurteilungsbereich „Klausuren“
- § 18 Der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“
- § 19 Zulassungsverfahren
- § 20 Nachprüfung
- § 21 Bescheinigung über erbrachte Leistungen

4. Abschnitt:

Abiturprüfung

- § 22 Zeitpunkt und Gliederung der Prüfung
- § 23 Prüfungsanforderungen
- § 24 Gesamtqualifikation
- § 25 Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung
- § 26 Rücktritt und Versäumnis
- § 27 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 28 Zentraler Abiturausschuß
- § 29 Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses
- § 30 Fachprüfungsausschüsse
- § 31 Stimmberechtigung, Beschlußfassung, Gäste
- § 32 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 33 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 34 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 35 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 36 Mündliche Prüfung
- § 37 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 38 Niederschriften

5. Abschnitt:

Abschluß der Abiturprüfung

- § 39 Feststellung der Prüfungsleistungen
- § 40 Zuerkennung der Hochschulreife

6. Abschnitt:

**Nachprüfung und Wiederholung
der Abiturprüfung**

- § 41 Nachprüfung
- § 42 Wiederholung

7. Abschnitt:

Weitere Berechtigungen

- § 43 Hauptschulabschluß, Fachoberschulreife, Fachhochschulreife
- § 44 Latinum, Graecum, Hebraicum
- § 45 Abschluß in einzelnen Fächern

8. Abschnitt:

Schlußbestimmungen

- § 46 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 47 Ergänzende Bestimmung für behinderte Studierende
- § 48 Gasthörer
- § 49 Inkrafttreten

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Bildungsganges

(1) Das Kolleg führt berufserfahrene Erwachsene, die während des Kollegbesuchs keine berufliche Tätigkeit ausüben, zur allgemeinen Hochschulreife.

(2) Die Ausbildung schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit ihrem Bestehen wird dem Studierenden die allgemeine Hochschulreife oder die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 40 Abs. 2) zuerkannt.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen

In ein Kolleg wird aufgenommen, wer bei Eintritt in das erste Semester mindestens neunzehn Jahre alt ist, den Vorkurs (§ 11) oder die den Besuch des Vorkurses ersetzende Eignungsprüfung (§ 11 Abs. 3) erfolgreich abgeschlossen hat, sofern nicht gemäß § 3 Abs. 2 die Verpflichtung zum Besuch des Vorkurses oder zur Ablegung der Eignungsprüfung entfällt und

- a) eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, eine Berufsausbildung in einem schulischen Bildungsgang oder eine entsprechende Ausbildung in einem Beamtenverhältnis abgeschlossen hat oder
- b) eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit, zu der auch die Führung eines Haushaltes zählt, oder eine entsprechende Dienstzeit bei der Bundeswehr oder dem Bundesgrenzschutz nachweist. Auf die Dauer der Berufstätigkeit werden abgeleiteter Wehrdienst und Zivildienst, ein abgeleitetes freiwilliges Jahr sowie eine bis zur Dauer von einem Jahr nachgewiesene Arbeitslosigkeit angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 3

Gliederung und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in der Regel sechs, höchstens acht Semester. Sie gliedert sich in die Einführungsphase (erstes und zweites Semester) und die Hauptphase (drittes bis sechstes Semester). Außerdem findet ein einsemestriger Vorkurs statt (§ 11).

(2) Ein Bewerber, der die Fachoberschulreife oder einen gleichwertigen Abschluß nachweist, tritt in das erste Semester ein. Er kann auf Antrag unmittelbar in das zweite oder dritte Semester eintreten, wenn zu erwarten ist, daß er aufgrund seines Kenntnisstandes erfolgreich mitarbeiten kann. Erfahrungen des Bewerbers mit der Lernsituation an einer Weiterbildungseinrichtung sind bei seiner Einstufung besonders zu berücksichtigen. Über die Einstufung entscheidet die Aufnahmekonferenz; sie besteht aus dem Leiter des Kollegs, dem Beratungslehrer und ei-

nem weiteren von der Lehrerkonferenz benannten Lehrer. Einem von der Studierendenvertretung gewählten Studierenden ist die Anwesenheit in der Konferenz gestattet, sofern der betroffene Bewerber nicht widerspricht. Tritt ein Bewerber nach der Einstufung der Aufnahmekonferenz in ein höheres Semester ein, verkürzt sich die Verweildauer (Absatz 1) um die entsprechende Zahl der Semester.

(3) Ein Bewerber, der nicht die Fachoberschulreife oder einen gleichwertigen Abschluß nachweist, besucht den Vorkurs oder legt eine Eignungsprüfung (§ 11) ab. Ein Bewerber, der gemäß Absatz 2 berechtigt ist, in das erste Semester einzutreten, kann auch den Vorkurs besuchen.

(4) Im Rahmen der Einführungsphase kann ein Studierender auf seinen Antrag nach Entscheidung der Zulassungskonferenz (§ 19) zu einem höheren Semester zugelassen werden, wenn er aufgrund seiner Leistungen am Unterricht in einem höheren Semester mit Erfolg teilzunehmen in der Lage ist. Die Dauer des Bildungsganges (Absatz 1) verkürzt sich um die entsprechende Zahl der Semester.

(5) Ein Studierender, der in zwei anrechenbaren Kursen (§ 24) vier Punkte oder weniger Punkte erreicht hat, kann auf Antrag ein Semester der Hauptphase wiederholen.

(6) Kann ein Studierender innerhalb der Höchstausbildungsdauer (Absatz 1) nicht mehr die Abiturprüfung ablegen oder die Fachhochschulreife erwerben, muß er das Kolleg verlassen. Die Feststellung trifft der Leiter des Kollegs. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht vom Studierenden zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuches des Kollegs durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

(7) Ein Studierender kann die Höchstausbildungsdauer (Absatz 1) um die Zeit überschreiten, die erforderlich ist, um eine Nachprüfung (§ 41) oder eine Wiederholungsprüfung (§ 42) abzulegen.

§ 4

Beratung und Information

(1) Das Kolleg berät den Bewerber bei der Einstufung (§ 3 Abs. 2) über die Anforderungen in den einzelnen Phasen und über die Grundlagen für die Einstufungsentscheidung.

(2) Mit dem Eintritt in das Kolleg informiert das Institut den Studierenden über die Regelungen für den Bildungsgang im Kolleg.

(3) Das Kolleg berät den Studierenden insbesondere über die Wahl von Kursen und die Anrechenbarkeit von Grund- und Leistungskursen. Es informiert ihn über die Dauer des Bildungsganges (§ 3) und über die Zulassungsbedingungen für die Abiturprüfung. Der Studierende ist auf die besonderen Bedingungen hinzuweisen, die für die Fremdsprache gelten, die bis zur Abiturprüfung zu belegen ist. Der Studierende ist auch darauf hinzuweisen, daß er die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 40 Abs. 2) erwirbt, wenn er auf den Nachweis der zweiten Fremdsprache (§ 12) verzichtet oder eine fachweise Abiturprüfung (§ 25 Abs. 5) oder eine Fachprüfung (§ 32 Abs. 4) anstelle einer schriftlichen Abiturprüfung in einem Fach ablegt.

§ 5

Beurlaubung

Abweichend von § 10 Allgemeine Schulordnung (ASchO) kann der Leiter des Kollegs auf Antrag einen Studierenden für ein oder mehrere Semester beurlauben. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Höchstausbildungsdauer (§ 3 Abs. 1) nicht angerechnet.

2. Abschnitt:

Bestimmungen für den Unterricht

§ 6

Erwachsenengerechte Ausbildung

Die Ausbildung wird nach erwachsenenpädagogischen Grundsätzen gestaltet und berücksichtigt die Berufs- und Lebenserfahrung der Studierenden.

§ 7

Semestereinteilung, Unterrichtsstunden

(1) Das Sommersemester dauert vom 1. Februar bis 31. Juli, das Wintersemester vom 1. August bis 31. Januar.

(2) Der Unterricht im Kolleg beruht auf regelmäßiger Teilnahme. Er umfaßt in der Regel mindestens 30 Unterrichtsstunden in der Woche, im Vorkurs mindestens acht Unterrichtsstunden in der Woche.

(3) Der Unterricht kann innerhalb des festgelegten Gesamtumfangs abweichend von der Einteilung in Unterrichtsstunden in anderen Zeiteinheiten erteilt werden.

§ 8

Fächer der Ausbildung, Aufgabenfelder

(1) Unterrichtsfächer im Kolleg sind

- im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Kunst und Musik,
- im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) die Fächer Geschichte/Sozialwissenschaften, Erdkunde, Philosophie, Rechtskunde, Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Erziehungswissenschaft und Psychologie,
- im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) die Fächer Mathematik, Informatik, Physik, Biologie und Chemie,
- das Fach Religionslehre, das ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld in jedem Semester anzubieten ist.

(2) Mit Genehmigung des Kultusministers können weitere Fächer angeboten und neue Fächer erprobt werden.

§ 9

Richtlinien und Lehrpläne

Für die Gestaltung des Unterrichts gelten die Richtlinien und Lehrpläne für das Kolleg. Sie sind nach erwachsenenpädagogischen Grundsätzen gestaltet und berücksichtigen die Lebens- und Berufserfahrung der Studierenden.

§ 10

Unterrichtsorganisation

Der Unterricht findet im Vorkurs und in der Einführungsphase in der Regel im Klassenverband und in ergänzenden Kursen statt. In der Hauptphase wird in Kursen (Grund- und Leistungskurse) unterrichtet. Daneben können in einzelnen Fächern Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.

§ 11

Vorkurse

(1) Ziel des Vorkurses ist es, auf die erfolgreiche Mitarbeit in der Einführungsphase vorzubereiten. Im Vorkurs werden für alle Studierenden die Fächer Deutsch und Mathematik mit mindestens je zwei Wochenstunden, Fremdsprache mit mindestens je vier Wochenstunden unterrichtet. Mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde können weitere Fächer unterrichtet werden. Ein Studierender, der am Ende des Vorkurses nicht zum ersten Semester zugelassen wird (§ 19), kann den Vorkurs einmal wiederholen.

(2) Die Verpflichtung zum Besuch des Vorkurses (§ 3 Abs. 3) entfällt, wenn ein Bewerber nach dem Besuch des Vorkurses am Abendgymnasium zum ersten Semester zugelassen worden ist. Darüber hinaus kann die obere Schulaufsichtsbehörde nach Bestimmung des Kultusministers Lehrgänge an Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes als Vorkurse anerkennen.

(3) Die Verpflichtung zum Besuch des Vorkurses entfällt, wenn ein Bewerber die Eignungsprüfung bestanden hat. Sie dient der Feststellung, ob der Kenntnisstand die erfolgreiche Mitarbeit des Bewerbers in der Einführungsphase erwarten läßt. Das Nichtbestehen der Prüfung schließt die Aufnahme in den Vorkurs nicht aus. Der Kultusminister erläßt nähere Bestimmungen zum Prüfungsverfahren.

§ 12

Einführungsphase

(1) In der Einführungsphase wird der Studierende auf das Kurssystem der Hauptphase vorbereitet.

(2) In der Einführungsphase werden die Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, Geschichte/Sozialwissenschaften und ein naturwissenschaftliches Fach mit mindestens je drei Wochenstunden und das Fach Religionslehre mit zwei Wochenstunden unterrichtet. In den übrigen Wochenstunden (§ 7) wird der Studierende in Fächern seiner Wahl unterrichtet. Unter den zu wählenden Fächern müssen ein Fach mit mindestens zwei Wochenstunden aus dem Aufgabenfeld II und ein Fach mit mindestens zwei Wochenstunden aus dem Aufgabenfeld III sein. Das verbleibende Studienvolumen kann zur Wahl weiterer Fächer, zur Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in den einzelnen Fächern und zu weiteren Sprachstudien genutzt werden.

(3) Ein Studierender, der bei seinem Eintritt in das Kolleg die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nicht nachgewiesen hat, muß entsprechende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erwerben (§ 14 Abs. 3). Der Studierende kann fortlaufenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im ersten und zweiten Semester und in zwei weiteren Semestern der Hauptphase oder frühestens mit Beginn des Vorkurses fortlaufenden Unterricht von insgesamt zwölf Semesterwochenstunden in mindestens drei Semestern wählen.

(4) Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 3 Satz 1 wird durch die entsprechende Teilnahme am Unterricht in den Klassen 7 bis 10 oder durch die Teilnahme in entsprechenden vom Kultusminister anerkannten außerschulischen Kursen nachgewiesen. Im übrigen können anderweitig erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache auf Antrag von der oberen Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden. Hierzu kann in Zweifelsfällen ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden.

(5) Für Studierende, die das Kolleg mit dem Ziel der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen besuchen, entfällt die Verpflichtung gemäß Absatz 3. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber dem Leiter des Kollegs spätestens zu Beginn des Kurssystems schriftlich abzugeben.

§ 13

Hauptphase

(1) Das Kurssystem der Hauptphase besteht aus Grundkursen und Leistungskursen. Ein Anspruch des Studierenden auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

(2) Leistungskurse umfassen in der Regel sechs Unterrichtsstunden in der Woche. Grundkurse umfassen in der Regel drei Unterrichtsstunden in der Woche. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache umfassen die Grundkurse drei Unterrichtsstunden in der Woche.

(3) Ein Fach kann nicht gleichzeitig mit Grund- und Leistungskursen belegt werden.

§ 14

Pflichtbindung

(1) Der Studierende ist verpflichtet, in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache je vier Kurse in vier aufeinanderfolgenden Semestern, in einem naturwissenschaftlichen Fach des Aufgabenfeldes III (§ 8) und in Religionslehre mindestens zwei Kurse zu belegen. Dabei muß der Studierende in zwei Fächern je vier Leistungskurse in vier aufeinanderfolgenden Semestern wählen (Leistungsfächer). Ein Leistungsfach ist entweder eine weitergeführte Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft. Insgesamt muß der Studierende in der Hauptphase im Aufgabenfeld I mindestens 24 Wochenstunden, im Aufgabenfeld II mindestens 16 Wochenstunden, im Aufgabenfeld III mindestens 18 Wochenstunden belegen.

(2) Die zu wählende Fremdsprache darf innerhalb der Hauptphase nicht gewechselt werden. Sie muß entweder die erste Fremdsprache oder eine Fremdsprache sein, die vor dem Übergang in die Hauptphase gewählt worden ist.

(3) Wird die Fremdsprache, die nicht die erste Fremdsprache ist, als Grundkurs belegt, muß der Studierende vor dem Übergang in die Hauptphase in dieser Fremdsprache in insgesamt zwölf Semesterwochenstunden unterrichtet worden sein. Wird sie als Leistungskurs belegt, muß der Studierende vor dem Übergang in die Hauptphase in dieser Fremdsprache in insgesamt sechzehn Semesterwochenstunden oder bei mindestens befriedigenden Leistungen in der Fremdsprache in insgesamt zwölf Semesterwochenstunden unterrichtet worden sein.

§ 15

Wahl der Abiturfächer

(1) Jeder Studierende legt die Abiturprüfung in vier Fächern ab. Das erste und zweite Abiturfach der Abiturprüfung sind die beiden Leistungsfächer. Das dritte und vierte Abiturfach sind Fächer, in denen der Studierende in allen Semestern der Hauptphase Grundkurse belegt hat.

(2) Die Fächer der Abiturprüfung müssen die Aufgabenfelder I, II und III (§ 8) erfassen. Ist Religionslehre drittes Fach der Abiturprüfung, so kann es das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) vertreten. Die Pflichtbindung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (§ 14 Abs. 1) bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den §§ 21, 22 und 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO). Den Notenstufen gemäß § 25 ASchO wird gegebenenfalls die Notentendenz beigelegt.

(2) Für den Studierenden ergibt sich die Kursabschlußnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus seinen Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 17) und seinen Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 18). Die Kursabschlußnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlußnote. Eine rechnerische Bildung der Kursabschlußnote ist unzulässig.

(3) Zu Beginn jeden Semesters findet in jedem Fach eine Beratung und Information der Studierenden über die Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ statt. Etwa in der Mitte des Semesters unterrichtet der Lehrer die Studierenden über den bis dahin erreichten Leistungsstand.

(4) Hat ein Studierender aus von ihm nicht zu vertretenen Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, so ist ihm Gelegenheit zu geben, diese nachzuholen. Der Fachlehrer kann den Leistungsstand des Studierenden auch durch eine Prüfung (§ 21 Abs. 6 ASchO) feststellen, wenn er den Leistungsstand infolge des fehlenden Leistungsnachweises nicht beurteilen kann. In Pflichtbindungsfächern (§ 14) muß die Prüfung auch aus einem schriftlichen Teil bestehen.

§ 17

Der Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) Im ersten und zweiten Semester sind in den Fächern, die mindestens drei Unterrichtsstunden in der Woche unterrichtet werden, je zwei Klausuren zu schreiben. In den Fächern, die drei Unterrichtsstunden unterrichtet werden, ist je eine Klausur zu schreiben.

(2) Im dritten bis fünften Semester sind im ersten und zweiten Abiturfach je zwei Klausuren, im dritten und vierten Abiturfach mindestens je eine, höchstens zwei Klausuren zu schreiben. Im sechsten Semester ist in den drei Fächern der schriftlichen Abiturprüfung je eine Klausur zu schreiben. Der Studierende kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren benennen.

§ 18

Der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen außerhalb der Klausuren.

§ 19

Zulassungsverfahren

(1) Der Studierende wird am Ende des Vorkurses zum ersten Semester und am Ende des zweiten Semesters zum dritten Semester zugelassen, wenn er die Leistungen des Studienabschnittes erbracht hat. Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf das Zulassungsverfahren die §§ 27, 28 ASchO entsprechende Anwendung. Abweichend von § 27 Abs. 8 ASchO ist der Studierende fünf Wochen vor dem Zulassungstermin mündlich über eine Gefährdung der Zulassung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung ist aktenkundig zu machen.

(2) Mitglieder der Zulassungskonferenz sind der Leiter des Kollegs oder ein von ihm beauftragter Lehrer als Vorsitzender und die Lehrer, die den Studierenden in dem der Zulassung vorausgehenden Semester unterrichtet haben. Dem Klassensprecher und einem weiteren von der Klasse gewählten Studierenden ist die Anwesenheit in der Konferenz gestattet, sofern der betroffene Studierende nicht widerspricht.

(3) Der Studierende ist zuzulassen, wenn er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen nachweist. Er ist auch zuzulassen, wenn seine Leistungen

- a) in einem Fach mangelhaft sind,
- b) in einem Fach ungenügend sind und er die ungenügende Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgleicht oder
- c) in zwei Fächern mangelhaft sind und er eine mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgleicht.

(4) Wird der Studierende nicht zugelassen, muß er das vorhergehende oder die beiden vorhergehenden Semester wiederholen.

(5) Die Zulassung auf Probe ist unzulässig. Die Zulassungskonferenz kann im Einzelfall bei der Zulassungsentscheidung von der in Absatz 3 festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen bei einem Studierenden auf besondere Umstände (z. B. längere Krankheit) zurückzuführen sind.

(6) Die Zulassungskonferenz kann einem Studierenden auf Antrag gestatten, ein Semester zu wiederholen, um seine Leistungen zu verbessern. Im Anschluß an die Wiederholung ist erneut über die Zulassung zu entscheiden. Unabhängig von der Zulassungsentscheidung bleiben bereits erworbene Abschlüsse erhalten.

§ 20

Nachprüfung

(1) Ist ein Studierender nicht zugelassen, kann er eine Nachprüfung ablegen, um die Zulassung nachträglich zu erlangen. § 29 ASchO findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Nachprüfung findet zu Beginn des nächsten Semesters statt. Sie muß spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein.

(3) Der Studierende muß die Meldung zur Nachprüfung unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens am Tage des Unterrichtsbegins bei dem Leiter des Kollegs schriftlich einreichen.

(4) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(5) Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind dem Unterricht des letzten Semesters zu entnehmen. Prüfer ist in der Regel der bisherige Fachlehrer des Studierenden.

(6) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz des Leiters des Kollegs oder eines von ihm beauftragten Lehrers statt. Ein vom Leiter des Kollegs bestellter Fachbeisitzer führt das Protokoll. Das einzelne Prüfungsgespräch soll in der Regel fünfzehn, höchstens zwanzig Minuten dauern. Dem Klassensprecher und einem weiteren von der Klasse gewählten Studierenden ist mit Einverständnis des zu prüfenden Studierenden die Anwesenheit während der mündlichen Prüfung gestattet. Der Prüfungsausschuß setzt die Note für

die mündliche Prüfungsleistung mit einfacher Mehrheit fest. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, ist die schriftliche Arbeit dem Prüfungsausschuß (Absatz 6) zur Kenntnis zu bringen. Der Prüfungsausschuß setzt auf Vorschlag des Prüfers die Note für die schriftliche Arbeit fest. Er setzt dann die Endnote mit einfacher Mehrheit aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen fest.

(8) Hat ein Studierender die Prüfung mit mindestens ausreichendem Ergebnis bestanden, so ist er zugelassen.

(9) Versäumt ein Studierender die Prüfung oder einen Teil der Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so muß er dies unverzüglich nachweisen; über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Studierenden zu vertreten ist und wann die gesamte Prüfung oder der noch fehlende Teil der Prüfung nachgeholt wird. Die Prüfung muß in der Regel spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein.

(10) Über die Folgen einer Täuschungshandlung entscheidet der Prüfungsausschuß. § 21 Abs. 8 ASchO findet entsprechende Anwendung.

§ 21

Bescheinigung über erbrachte Leistungen

(1) Am Ende des Vorkurses und am Ende des zweiten Semesters erhält der Studierende entsprechend § 26 ASchO eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und erworbenen Abschlüsse und sich hieraus ergebende Berechtigungen. Im übrigen wird der Studierende nach jedem Semester mündlich über seine Leistungen unterrichtet.

(2) Der Studierende, der einen Abschluß erworben hat, erhält ein Abschlußzeugnis, wenn er wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (§ 3 Abs. 1) das Kolleg verläßt. Der Studierende, der keinen Abschluß erworben hat, erhält ein Abgangszeugnis. Das Zeugnis schließt den Übergang in ein anderes Kolleg aus.

4. Abschnitt:

Abiturprüfung

§ 22

Zeitpunkt und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abiturprüfung findet am Ende des Semesters statt. Die Prüfungstermine werden auf Vorschlag des Leiters des Kollegs von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

(2) Die Abiturprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

§ 23

Prüfungsanforderungen

Die Erteilung der Hochschulreife (§ 40) beruht auf der Feststellung einer Gesamtqualifikation (§ 24), die sich aus den Bewertungen der anzurechnenden Kurse im Grundkursbereich, im Leistungskursbereich und im Abiturbereich ergeben. In der Abiturprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er grundlegende Kenntnisse und Einsichten in seinen Prüfungsfächern erworben hat und fachspezifische Denkweisen und Methoden selbständig anwenden kann. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muß den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht im Kolleg entsprechen.

§ 24

Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation wird mit Hilfe eines Punktsystems ermittelt. Hierzu werden die in der Hauptphase erzielten Kursabschlußnoten nach folgendem Schlüssel in Punkte umgerechnet:

Note	Punkte je nach Notentendenz
sehr gut	15
	14
	13
gut	12
	11
	10
befriedigend	9
	8
	7
ausreichend	6
	5
	4
mangelhaft	3
	2
	1
ungenügend	0

Das Punktsystem darf zur Bewertung von Einzelleistungen und bei der Bildung der Kursabschlußnote nicht angewandt werden.

(2) Als Gesamtqualifikation sind 900 Punkte erreichbar, und zwar je 300 Punkte im Grundkursbereich, im Leistungskursbereich und im Abiturbereich. In der Gesamtheit der für die Zulassung anzurechnenden Grundkurse, in der Gesamtheit der anzurechnenden Leistungskurse und im Abiturbereich müssen jeweils mindestens 100 Punkte erreicht sein. Ein Leistungsausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht möglich.

(3) Im Grundkursbereich werden die Leistungen aus zwanzig Grundkursen in einfacher Wertung auf die Gesamtqualifikation angerechnet. Unter diesen Grundkursen müssen sich die gemäß § 14 Abs. 1 belegten Kurse befinden, soweit sie nicht in einen anderen Bereich der Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen. Die im letzten Semester erbrachten Leistungen aus je einem weiteren Grundkurs im dritten und vierten Prüfungsfach werden nur innerhalb der Abiturprüfung auf die Gesamtqualifikation angerechnet.

(4) Im Leistungskursbereich werden die Leistungen aus je drei Leistungskursen in den beiden Leistungsfächern, die im dritten, vierten und fünften Semester belegt worden sind, mit dreifacher Wertung und die Leistungen aus den beiden Leistungskursen des sechsten Semesters mit einfacher Wertung auf die Gesamtqualifikation angerechnet.

(5) Im Abiturbereich werden die Leistungen, die in den vier Abiturprüfungsfächern in den Kursen des sechsten Semesters und in der Abiturprüfung erbracht worden sind, auf die Gesamtqualifikation angerechnet. Dabei werden die Kursleistungen jeweils mit einfacher Wertung und die in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen mit jeweils vierfacher Wertung angerechnet.

(6) Mit null Punkten abgeschlossene Kurse bleiben bei der Ermittlung der Gesamtqualifikation unberücksichtigt.

§ 25

Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Zur Abiturprüfung kann sich ein Studierender melden, der die Belegung von zwanzig für die Gesamtqualifikation anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen nachweist. Mit der Punktzahl Null (§ 24) abgeschlossene Kurse gelten als nicht belegt; sie sind nicht anrechenbar.

(2) Anrechenbare Grundkurse sind die gemäß § 24 Abs. 3 für die Gesamtqualifikation anzurechnenden Grundkurse. Zu den anzurechnenden Grundkursen zählen nicht die im sechsten Semester belegten beiden Grundkurse im dritten und vierten Abiturfach. Von den zwanzig Grundkursen

müssen mindestens fünfzehn Grundkurse mit fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

(3) Anrechenbare Leistungskurse sind solche, die in zwei Fächern in den vier Semestern der Hauptphase belegt worden sind. Von den acht Leistungskursen müssen mindestens sechs Leistungskurse aus dem dritten, vierten und fünften Semester mit fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein. Die im sechsten Semester belegten Leistungskurse im ersten und zweiten Abiturfach dürfen nicht mit der Punktzahl Null abgeschlossen sein.

(4) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuß (§ 28).

(5) Auf Antrag des Kollegs kann von der oberen Schulaufsichtsbehörde die fachweise Abiturprüfung (Stufenabitur) zugelassen werden. In der fachweisen Abiturprüfung legt der Studierende im fünften Semester die Abiturprüfung in einem Abiturfach ab und schließt die Abiturprüfung in den übrigen Abiturfächern im sechsten Semester ab. Zum Stufenabitur kann sich ein Studierender melden, der vier anzurechnende Kurse in dem Abiturfach, in dem er im fünften Semester die Abiturprüfung ablegen will, mit jeweils mindestens fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen hat.

§ 26

Rücktritt und Versäumnis

(1) Der Studierende kann von der Abiturprüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten.

(2) Tritt der Studierende nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt der Studierende an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann der Studierende die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zentrale Abiturausschuß entscheidet, ob und wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.

(4) Prüfungsleistungen, die der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§ 27

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen kann der Studierende von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Studierender durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Studierender ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuß. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluß, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Studierender in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(6) Ein Studierender, der nach den vorstehenden Absätzen die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

§ 28

Zentraler Abiturausschuß

(1) Der Zentrale Abiturausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er entscheidet insbesondere,

1. ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung erfüllt sind,
2. ob der Studierende in den schriftlichen Abiturfächern mündlich geprüft wird,
3. über die Folgen einer während der Abiturprüfung begangenen Täuschungshandlung und
4. über die Zuerkennung der Hochschulreife.

(2) Der Zentrale Abiturausschuß stellt die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung zusammen. Er stellt das Ergebnis der Abiturprüfung fest, rechnet es in Punkte (§ 24) um und ermittelt die Gesamtqualifikation (§ 24).

§ 29

Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses

(1) Für jede Abiturprüfung ist ein Zentraler Abiturausschuß zu bilden, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(2) Ihm gehören an:

1. der Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender, sofern nicht der Leiter des Kollegs oder in begründeten Fällen sein Vertreter den Vorsitz führt,
2. der Leiter des Kollegs oder in begründeten Fällen sein Vertreter,
3. der Beratungslehrer des zu prüfenden Studierenden oder in begründeten Fällen sein Vertreter,
4. ein weiterer Lehrer, der der Koordinator des Kurssystems in der Hauptphase sein soll.

(3) Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so ist der Leiter des Kollegs oder in begründeten Fällen sein Vertreter mit dem Vorsitz zu beauftragen. Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel der Leiter des Kollegs oder in begründeten Fällen sein Vertreter die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

(4) Ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(5) Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses muß beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen oder berechtigt sein, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(6) Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuß ein.

§ 30

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen Fachprüfungsausschuß.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Fachprüfer,
3. dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, ist der Vorsitzende in der Regel ein Lehrer der Schule, sofern nicht der Leiter des Kollegs den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen oder berechtigt sein, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(4) Fachprüfer ist in der Regel jeweils der Fachlehrer, der den Studierenden in dem letzten Semester unterrichtet hat. Der Schriftführer soll fachkundig sein. Der Fachprüfer und der Schriftführer sollen die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II

besitzen oder berechtigt sein, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(5) Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 29 Abs. 6 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch einen Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

§ 31

Stimmberechtigung, Beschlußfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß § 29 und § 30 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder (§ 29 Abs. 2), unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder (§ 30 Abs. 2) anwesend sind.

(4) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit wird zugunsten des Studierenden entschieden. Wird im Fachprüfungsausschuß für die vom Prüfer vorgeschlagene Note keine Mehrheit erreicht, geht das Vorschlagsrecht an den Vorsitzenden über.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuß aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG) entscheidet der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

(6) Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings Studierende bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer zulassen.

(7) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

§ 32

Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) Jeder Studierende hat in drei Fächern je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Diese Fächer sind die vom Studierenden als erstes und zweites Abiturfach gewählten Leistungsfächer und das von ihm gewählte dritte Abiturfach, in dem er Kurse in den vier Semestern der Hauptphase belegt hat. Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den Leistungsfächern fünf Zeitstunden, im dritten Abiturfach drei Zeitstunden. Hat der Studierende eine Auswahl unter vorgelegten Texten oder Materialien zu treffen, verlängert sich die Bearbeitung um dreißig Minuten.

(3) Zur Durchführung von Experimenten in den Naturwissenschaften oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Bearbeitungszeit auf Vorschlag des Fachlehrers durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

(4) In einem Fach der schriftlichen Abiturprüfung kann der Studierende eine Fachprüfung wählen, die in der Regel an die berufliche Erfahrung des Studierenden anknüpft. Die Fachprüfung ersetzt die Prüfungsarbeit in diesem Fach. Sie besteht aus der schriftlichen oder schriftlich zu erläuternden Facharbeit, die während eines Semesters anzufertigen ist, und einem Kolloquium. In der Facharbeit soll der Studierende zeigen, daß er Methoden der wissenschaftsorientierten Arbeits- und Darstellungsweise anwenden kann. Der Schulleiter legt den Themenvorschlag am Ende des fünften Semesters mit einer Stellungnahme des Fachlehrers der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Nach Abgabe der Facharbeit findet mit dem Studierenden ein die Facharbeit vertiefendes Kolloquium von etwa 20 Minuten statt, das der jeweilige Fachlehrer zusammen mit einem weiteren vom Schulleiter beauftragten Fachlehrer durchführt. Die Beurteilung

der Facharbeit erfolgt nach den für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten geltenden Regeln. Die abschließende Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Bewertung der Facharbeit. Der Studierende kann von der Fachprüfung bis zur Meldung zur Abiturprüfung (§ 25) zurücktreten.

§ 33

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgabenstellung und die Aufgabenarten müssen den in § 23 genannten Prüfungsanforderungen entsprechen. Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht in der Hauptphase erwachsen sein. Sie sind nicht auf die Sachgebiete eines Semesters beschränkt.

(2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Ihre Bearbeitung muß eine selbständige Leistung erfordern.

(3) Für die Art und Zahl der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht im Kolleg.

(4) Die Vorschläge macht der Fachlehrer, der den Studierenden im letzten Kurssemester unterrichtet hat. Haben in der Hauptphase auch andere Fachlehrer den Studierenden unterrichtet, sind diese bei der Erarbeitung der Vorschläge zu beteiligen.

(5) Der Leiter des Kollegs überprüft die Vorschläge auf ihre Vollständigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen (§ 23). Er legt die Vorschläge der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Diese prüft, ob die Aufgaben den Bedingungen des § 23 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen angemessen und vergleichbar sind.

(6) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Leiter des Kollegs und dem Fachlehrer in den Vorschlägen Aufgaben ändern, insbesondere erweitern und einschränken, die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue Vorschläge anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für den Studierenden zusammenstellen.

§ 34

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Der zuständige Fachlehrer begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist.

(2) Jede Arbeit wird von einem zweiten, vom Leiter des Kollegs beauftragten Fachlehrer geprüft und bewertet. In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrer sich nicht auf eine Note einigen, tritt der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses oder ein von diesem benannter weiterer Fachlehrer zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird dann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung abschließend zu bewerten, und die Ergebnisse sind auf Antrag dem Studierenden von dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses bekanntzugeben.

§ 35

Fächer der mündlichen Prüfung

Fächer der mündlichen Prüfung sind die drei Fächer der schriftlichen Prüfung und das vom Studierenden gewählte vierte Abiturfach, in dem er Kurse in den vier Semestern der Hauptphase belegt hat.

§ 36

Mündliche Prüfung

(1) Der Zentrale Abiturausschuß legt fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Studierende mündlich geprüft wird und teilt dies dem Studierenden mit. Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen,

1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Abiturarbeiten sich um vier oder mehr Punkte der einfachen Wer-

tung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Studierende in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches erreicht hat;

2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 39 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(2) Wird ein Studierender in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(3) Ist eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 nicht erforderlich, wird der Studierende von der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach befreit; er kann sich in diesen Fächern jedoch zur mündlichen Prüfung melden. Er muß seine Wahl spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Prüfungsfächer dem Leiter des Kollegs schriftlich mitteilen. Ein Rücktritt bis zum Beginn der mündlichen Prüfung ist möglich.

(4) Ein Studierender kann von der mündlichen Prüfung im vierten Abiturprüfungsfach nicht befreit werden.

(5) Fächer und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung werden spätestens fünf Schultage vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(6) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

§ 37

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung führt grundsätzlich der Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an den Studierenden richten oder ergänzende Fragen veranlassen.

(2) Für jede Prüfung ist dem Studierenden eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Dem Studierenden wird die Aufgabe der mündlichen Prüfung am Prüfungstag schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig mehrere Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Eine Aufgabe kann mehreren Studierenden gestellt werden, wenn sie in ihrem Ausbildungsgang gleichen Unterricht erhalten haben und eine getrennte Vorbereitung sichergestellt ist.

(3) Für die Aufgabenstellung in der mündlichen Abiturprüfung gelten die Prüfungsanforderungen gemäß § 23. Die Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Semesters beschränken. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20, höchstens 30 Minuten.

(4) Der Studierende soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge überprüfen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben sollen.

(5) Der Fachprüfungsausschuß berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

§ 38

Niederschriften

(1) Der Zentrale Abiturausschuß führt ein Protokoll. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Über die einzelne mündliche und schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, die erteilte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie der Name des Studierenden, der Prüfer und des Schriftführers zu ersehen sind.

(3) Es sind Ergebnissniederschriften über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung und über die Konferenzen des Zentralen Abiturausschusses anzufertigen.

(4) Die Niederschriften gemäß Absatz 2 und 3 sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

5. Abschnitt: Abschluß der Abiturprüfung

§ 39

Feststellung der Prüfungsleistungen

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung eines Studierenden stellt der Zentrale Abiturausschuß die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich.

(2) Hierfür gilt folgende Grundlage:

1. Der Abiturbereich setzt sich für jedes Abiturfach aus den Leistungen im Kurs des sechsten Semesters und aus den Abiturprüfungsleistungen zusammen.
2. Im Abiturbereich sind maximal 300 Punkte erreichbar, und zwar in den vier Prüfungsfächern maximal jeweils 75 Punkte: Die in den vier Abiturfächern im sechsten Semester erbrachten Leistungen sind jeweils einfach zu werten. Die in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen sind jeweils vierfach zu werten. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von zwei (schriftlich) zu eins (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet.
3. Zum Bestehen der Abiturprüfung sind im Abiturbereich mindestens 100 Punkte erforderlich. Außerdem müssen in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, mindestens jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

§ 40

Zuerkennung der Hochschulreife

(1) Hat ein Studierender die Bedingungen der §§ 24, 39 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuß die Abiturprüfung für bestanden und erkennt ihm die allgemeine Hochschulreife zu.

(2) Studierenden, die auf den Nachweis der zweiten Fremdsprache (§ 12) verzichtet haben oder die fachweise Abiturprüfung (§ 25 Abs. 5) oder in einem Fach der schriftlichen Abiturprüfung eine Fachprüfung (§ 32 Abs. 4) abgelegt haben, wird die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt. Die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen berechtigt zum Studium an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen in Studiengängen, bei denen ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von Landesquoten nicht stattfindet.

(3) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Studierenden bekanntgegeben.

(4) Ein Studierender, dem die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“. Ein Studierender, dem die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen“.

6. Abschnitt: Nachprüfung und Wiederholung der Abiturprüfung

§ 41

Nachprüfung

(1) Studierende, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben, können eine Nachprüfung ablegen, wenn für das Bestehen der Abiturprüfung eine nachträgliche Prüfung in nur einem Fach erforderlich ist. Die Nachprüfung soll sechs Unterrichtswochen nach Beendigung der Abiturprüfung abgeschlossen sein.

(2) Der Studierende teilt dem Leiter des Kollegs spätestens eine Woche nach der Abiturprüfung schriftlich mit, daß er eine Nachprüfung ablegen will. Er benennt unter seinen vier Abiturfächern das Fach, in welchem er die Nachprüfung ablegen will. Die Nachprüfung besteht im vierten Abiturprüfungsfach aus einer mündlichen, in den übrigen Abiturprüfungsfächern aus einer schriftlichen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Nachprüfung richtet sich nach den Bestimmungen für die Abiturprüfung.

§ 42

Wiederholung

(1) Eine nichtbestandene Prüfung kann nach Ablauf eines Semesters wiederholt werden. Der Umfang der zu wiederholenden Fächer wird nach Beratung mit dem Studierenden vom Zentralen Abiturausschuß festgelegt. Im Abiturbereich erworbene Leistungsbewertungen bleiben erhalten. Wiederholt ein Studierender zwei Semester, um seine Gesamtqualifikation zu verbessern, ist erneut über die Zulassung zu entscheiden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

(2) Die Wiederholung richtet sich nach den Bestimmungen für die Abiturprüfung.

7. Abschnitt: Weitere Berechtigungen

§ 43

Hauptschulabschluß, Fachoberschulreife, Fachhochschulreife

(1) Studierenden, die das Kolleg vorzeitig verlassen, kann je nach Kenntnis- und Leistungsstand auf Antrag der Hauptschulabschluß oder die Fachoberschulreife zuerkannt werden. Einem Studierenden kann auf Antrag der Hauptschulabschluß oder die Fachoberschulreife auch dann zuerkannt werden, wenn er diese Abschlüsse bereits früher an anderen Einrichtungen erworben hat.

(2) Frühestens nach dem vierten oder fünften Semester kann die Fachhochschulreife zuerkannt werden.

§ 44

Latinum, Graecum, Hebraicum

Latinum, Graecum, Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen legt der Kultusminister durch Verwaltungsvorschriften fest.

§ 45

Fachweiser Abschluß

Das Kolleg kann Teilnehmer am Unterricht in einzelnen Fächern zulassen. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme wird am Ende des Bildungsgangs durch eine Einzelprüfung erbracht. Zur Einzelprüfung wird zugelassen, wer den Bildungsgang ordnungsgemäß mit mindestens ausreichenden Leistungen durchlaufen hat. Für die Teilnahme am Unterricht, die Zulassung und die Prüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis, sonst eine Teilnahmebescheinigung.

8. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 46

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann der Studierende Widerspruch beim Kolleg einlegen (§ 50 Abs. 4 ASchO).

(2) Über Widersprüche gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses entscheidet der Zentrale Abiturausschuß mit einfacher Mehrheit.

(3) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Dem Studierenden ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu geben. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Studierenden sind über die ihnen gegen die Entscheidungen der Zulassungskonferenz und des Zentralen Abiturausschusses zustehenden Rechtsbehelfe schriftlich zu belehren.

§ 47

**Ergänzende Bestimmung
für behinderte Studierende**

Für behinderte Studierende kann von den Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 48

Gasthörer

Das Kolleg kann Gasthörer zulassen.

§ 49

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das erste Semester des Kurssystems der Hauptphase beginnt am 1. August 1982.

(2) In das erste Semester des Kurssystems werden alle Studierenden aufgenommen, die zu diesem Zeitpunkt zum dritten Semester zugelassen worden sind.

Düsseldorf, den 23. März 1982

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1982 S. 188.

Hinweis für die Bezieher

Der Fundstellennachweis des gesamten Landesrechts Nordrhein-Westfalen, der nunmehr in der Neufassung als 61. Nachtrag – Ausgabe Februar 1982 – vorliegt, ist als Hilfsmittel für diejenigen Bezieher gedacht, die nicht über eine Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen verfügen. Durch Ergänzungen wird der Fundstellennachweis ständig auf dem neuesten Stand gehalten.

Hiermit wird nochmals auf die Bezugsmöglichkeit beim August Bagel Verlag hingewiesen.

– GV. NW. 1982 S. 196.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 41/2 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 82

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340–661 X